

Richtlinie für die Verwendung der Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln des Landkreises Nordwestmecklenburg

Auf Grund des § 105 (4) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-9) sowie § 19 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO) in der gültigen Fassung i.V.m. § 13 der vorläufigen Hauptsatzung des Kreistages Nordwestmecklenburg i.d.F. der 3. Änderungssatzung vom 02.02.2012 hat der Kreistag in seiner Sitzung am 19.04.2012 folgende Richtlinie zur Verwendung der Fraktionszuwendungen beschlossen:

§ 1 Zuwendungszweck

1. Die Fraktionen fördern die Zusammenarbeit des Kreistages und seiner Ausschüsse und unterstützen ihre ehrenamtlich tätigen Mandatsträger. Die Organisation der Fraktionsarbeit und die Fortbildung der Mitglieder des Kreistages und sachkundigen Einwohner sind Voraussetzung für die wirkungsvolle Wahrnehmung der sich aus der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ergebenden Aufgaben.
2. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Fraktionen im Einzelnen ergeben sich aus der Kommunalverfassung M-V, der Durchführungsverordnung zur KV M-V und sind in der Hauptsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg sowie in der Geschäftsordnung des Kreistages Nordwestmecklenburg ausgestaltet.
3. Der Landkreis Nordwestmecklenburg gewährt den im Kreistag vertretenen Fraktionen für die ihnen zukommenden Aufgaben Fraktionszuwendungen in Form von Geldleistungen.
4. Eine Unterstützung durch Zuwendungen aus Haushaltsmitteln ist nur zulässig, soweit sie sich auf die Erfüllung von Aufgaben beziehen, für die die Fraktionen zuständig sind. Zuwendungen an Fraktionen sind von vornherein unzulässig, wenn sie
 - eine Unterstützung der Fraktion für Aufgaben darstellen, die dem Kreistag als Ganzes zukommen,
 - der Finanzierung von Aufgaben dienen, die von der Verwaltung wahrzunehmen sind,
 - eine verdeckte Parteienfinanzierung darstellen,
 - dem Ersatz von Aufwendungen dienen, deren Abgeltung dem Grunde nach bereits in der Entschädigungsverordnung geregelt ist und
 - nach Art und Umfang mit dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht vereinbar wären.

Die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit einzelner Aufwandsarten wird durch die gültige KV-DVO und die Zulässigkeitstabelle (Anlage 1) bestimmt.

§ 2 Zuwendungsanspruch

Der Anspruch auf Fraktionszuwendungen entsteht mit dem Zeitpunkt, zu dem eine Fraktion ihre Konstituierung dem Kreistagspräsidenten anzeigt. Verringert oder erhöht sich im Verlauf der Wahlperiode die Zahl der Mitglieder einer Fraktion, werden die Mittel mit Beginn des auf den Tag der Änderung folgenden Monats neu berechnet. Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem die Rechtsstellung einer Fraktion durch das Erlöschen des Fraktionsstatus, die Auflösung der Fraktion oder das Ende der Wahlperiode entfällt.

§ 3

Zuwendungen, Zuwendungshöhe

1. Die den Fraktionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellten Geldleistungen aus Haushaltsmitteln des Landkreises sind bestimmt für die laufende Geschäftsführung, dazu zählen einmalige Kosten (z.B. für Büromöbel und –maschinen) und wiederkehrende Ausgaben (z.B. für Personalkosten, Büromiete, Wartung der Büromaschinen, Porto, Telefon, Büromaterial).
2. Soweit die Zuwendungen für Personalkosten verwendet werden, ist folgendes zu beachten:
 - a) Aufgabe des Geschäftsstellenpersonals besteht im Wesentlichen in der Sicherung des Informationsaustauschs zwischen den einzelnen Fraktionsmitgliedern und der Verwaltung, in der Übernahme organisatorischer Aufgaben, wie Koordinierung von Terminen, Versenden von Unterlagen, sowie in der inhaltlichen Unterstützung der Arbeit der Fraktionsmitglieder.
 - b) Bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen sind die Fraktionen grundsätzlich frei, wobei sie hinsichtlich der Vergütung die für den öffentlichen Dienst üblichen Entgelthöhen nicht überschreiten sollen. Die Zahlung erfolgt durch die Fraktion. Für die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge, Steuern und Unfallkassenbeiträge sind die Fraktionen verantwortlich.
 - c) Die Mitgliedschaft im Kreistag steht einer Arbeitnehmertätigkeit bei der Fraktion nicht entgegen.
 - d) Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis sind allein die Fraktionen als Arbeitgeber zuständig.
3. Die Höhe der finanziellen Zuwendungen ist in der Hauptsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg festgelegt.

Die finanziellen Zuwendungen gliedern sich in

 - einen einmaligen investiven Zuschuss pro Fraktion in Höhe von 2.000 Euro zur Erstausrüstung eines Fraktionsbüros, der auf Antrag (Anlage 2) ausgereicht wird. Hinsichtlich der Einzelnachweise innerhalb der Fraktion wird auf § 4 Ziff. 3 verwiesen.
 - einen Sockelbetrag von 400 Euro je Fraktion und Monat
 - eine Zuwendung von 70 Euro je Fraktionsmitglied und Monat
4. Die laufenden Zuwendungen werden halbjährlich durch den Landkreis auf die durch die Fraktionen für ihre Geschäftsführung einzurichtenden Fraktionskonten wie folgt überwiesen:
 - für das I. und II. Quartal: am 5. Januar des Jahres
 - für das III. und IV. Quartal: am 5. Juli des Jahres
5. Aufgrund der Zahlungsweise der Fraktionszuwendungen mögliche Zinsgewinne unterliegen ebenfalls der sich aus dem Zuwendungszweck ergebenden Zweckbindung.

**§ 4
Haushaltsführung**

1. Bei der Verwendung der Zuwendungen für die Unterstützung zulässiger Fraktionsaufgaben sind die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Nordwestmecklenburg, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die allgemeinen haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
2. Die Fraktionen haben Kassenbücher (Einnahme-/Ausgaberechnung in zeitlicher Folge) (Anlage 3) über ihre rechnungspflichtigen Einnahmen und Ausgaben, die aus den Zuwendungen des Landkreises Nordwestmecklenburg finanziert werden, zu führen. Hinsichtlich der Belegführung wird auf folgendes hingewiesen:
 - Aus den Belegen muss sich das sachliche und rechnerische Zustandekommen der Zahlungen ergeben. Belege, aus denen der Zahlungsgrund nicht eindeutig ersichtlich ist, sind zu erläutern.
 - Verträge bzw. Vereinbarungen z.B. über die Aufteilung der Kosten gemeinsam von Fraktion und Partei genutzter Büroräume sind für die Prüfung bereitzuhalten. Dies gilt auch für Miet- und Leasingverträge.
 - Bei Ausgaben für Anzeigen und eigenen Druckerzeugnissen, wie z.B. Fraktionszeitungen, ist jeweils ein Muster des Anzeigentextes/ Druckerzeugnisses beizufügen.
3. Alle Sachmittel über 60,00 € netto sind zu inventarisieren. Dazu sollen Inventarlisten (Anlage 4) und Abgangsprotokolle (Anlage 5) geführt werden. Die Geschäftsführer oder Fraktionsvorsitzenden sind für die Inventarisierung verantwortlich. Die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbenen Gegenstände sind ausschließlich für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Sie unterliegen einer zeitlichen Bindung entsprechend der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle zum NKHR-MV. Das hat zur Folge, dass vor Ablauf dieser Frist ohne Zustimmung des Landkreises Nordwestmecklenburg nicht anderweitig darüber verfügt werden darf. (Anlage 6: Auszug aus der Abschreibungstabelle)
4. Die Rechnungsunterlagen sind fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Bei der Auflösung einer Fraktion sind die Aufzeichnungen und Belege (Rechnungsunterlagen) durch die Fraktion an das Büro des Kreistages des Landkreises Nordwestmecklenburg zu übergeben.

**§ 5
Verwendungsnachweis, Rechnungsprüfung**

1. Die Fraktionen haben über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen bis zum 28.02. des Folgejahres durch Vorlage eines Sachberichtes und eines zahlenmäßigen Nachweises einen Verwendungsnachweis (Anlage 7) vorzulegen. In dem Sachbericht ist die Verwendung der Haushaltsmittel darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben, gegliedert nach wesentlichen Einnahme- und Ausgabearten, summarisch auszuweisen. Dem Verwendungsnachweis ist eine Inventarliste mit Angaben über Anschaffungstag, -preis, Nutzungsdauer in Jahren, Abschreibungssatz und Restwert beizufügen.

**Richtlinie für die Verwendung der Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln
des Landkreis Nordwestmecklenburg**

2. Bei der Beschäftigung von Fraktionsbediensteten sind zur Nachprüfung eines zulässigen Einsatzes sowie einer tarifgerechten Eingruppierung und Vergütung mindestens die Art der Tätigkeit, die regelmäßige Wochenarbeitszeit, Alter und Familienstand anzugeben.
3. Die Fraktionsvorsitzenden haben die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu versichern.
4. Den Stellen der örtlichen und überörtlichen Prüfung ist auf Verlangen Einsicht in die Belege zu gewähren.


**§ 6
Rückerstattung**

1. Abschlagsweise erhaltene Mittel, die nicht verausgabt worden sind oder für deren zweckentsprechende Verwendung der Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig geführt werden kann, sind von den Fraktionen spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres zurückzuerstatten bzw. bei einem Weiterbestehen der jeweiligen Fraktion mit künftigen Zahlungen zu verrechnen. Die Fraktionen werden über die Höhe des Rückforderungsbetrages schriftlich informiert.
2. Nach Ablauf der Wahlperiode oder bei Auflösung der Fraktion sind nicht verbrauchte Geldmittel und Sachmittel, soweit diese nicht während der laufenden Fraktionsarbeit aufgebraucht worden sind, an den Landkreis Nordwestmecklenburg zurückzugeben.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Grevesmühlen, 23.04.2012


B. Hesse
Landrätin

Anlagen:

- Anlage 1 – Zulässigkeitstabelle einschl. Erlass des IM M-V vom 27.05.08
- Anlage 2 - Antrag auf Auszahlung des investiven Zuschusses
- Anlage 3 - Kassenbuch
- Anlage 4 - Inventarliste
- Anlage 5 - Abgangsprotokoll
- Anlage 6 – Landeseinheitliche Abschreibungstabelle zum NKHR M-V (Auszug)
- Anlage 7 – Verwendungsnachweis

Zulässige und unzulässige Verwendung der Fraktionszuwendungen (Zulässigkeitstabelle)
Anlage 1
zur Richtlinie für die Verwendung der Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln des
Landkreises Nordwestmecklenburg

Zulässige und unzulässige Verwendung der Fraktionszuwendungen
(Zulässigkeitstabelle)

Sofern die nachfolgende Auflistung eine bestimmte Ausgabebezeichnung nicht enthält, ist die Frage der Zulässigkeit dieser Aufgabe nach dem gesetzlichen Auftrag der Fraktionen zu beantworten. Aufgabe der Fraktionen ist die Mitwirkung bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Kreistag. Ausgaben, die nicht der Verwirklichung dieser Aufgabe dienen, sind nicht zulässig

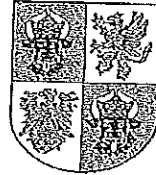
Ausgabeart	Zulässig	Bemerkungen
Anmietung von Räumlichkeiten für Fraktionsgeschäftsstellen	ja	Miete incl. Nebenkosten, Versicherung Reinigungskosten, usw. für Fraktionsgeschäftszimmer, und Sitzungszimmer, soweit nicht vom LK gestellt. Die Fraktionen sind dafür verantwortlich, dass in den Räumen nur Aufgaben erledigt werden, die mit der Tätigkeit der Fraktion im unmittelbaren Zusammenhang stehen.
Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit eines Fraktionsmitgliedes	nein	Doppelentschädigung, Abgeltung nach § 27 KV M-V
Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen	ja	Sofern diese satzungsgemäß oder tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Unterstützung der Fraktionen bei der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Aufgaben leisten
Bewirtungskosten	beschränkt	Ausgaben für alkoholfreie Erfrischungsgetränke bei langen Fraktionssitzungen (über 3 h) und Klausurtagungen, keine Speisen, keine Trinkgelder
Bildungsreisen	nein	kein konkreter Bezug zu den Fraktionsaufgaben
Büroausstattung der Geschäftsstelle (Büromöbel, technische Geräte (PC, Drucker...), einschl. Wartung	ja	§ 4 Pkt. 3 der Richtlinie ist zu beachten
Bürobedarf (z. B. Kopierpapier, Umschläge, Porto, Ordner, Druckerpatronen, Arbeitskalender usw.) Ausgaben für Telefon, Fax, Internet	ja	
Fachliteratur/Zeitschriften	ja	vorrangig ist auf Bestände der Verwaltungsbibliothek zurückzugreifen
Fortbildung	ja	a) Inhalte müssen sich auf Aufgaben des Landkreises und/oder der Fraktion beziehen Die Teilnehmer sind aufzuführen, die Einladung bzw. das Programm ist beizufügen b) keine eigenen Vortragsveranstaltungen

Gehalt/Honorar für Fraktionsbedienstete, Geschäftsstellenpersonal	ja	- Bezahlung nur für Wahrnehmung zulässiger Fraktionsaufgaben - Hinsichtlich der Höhe der Vergütung sollen die für den öffentlichen Dienst üblichen Entgelthöhen nicht überschritten werden § 3 Pkt. 2 ist zu beachten
Gesellige Veranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeiern, Neujahrsempfänge)	nein	kein konkreter Bezug zu den Fraktionsaufgaben
Geburtstagsgeschenke	nein	ggf. von den Mitgliedern zu finanzieren
Glückwunschkarten/Blumen	beschränkt	Angemessene Aufwendungen der Fraktion aus Anlass eines runden Geburtstages eines Kreistagsmitgliedes oder sachkundigen Einwohners (Würdigung ehrenamtliches Wirken) Zu beachten: Erlass des IM M-V vom 27.05.08
Inserate	nein	Werbung und Spenden sind nicht zulässig
Klausurtagungen (einschließlich Übernachtungskosten)	ja	Ausgaben in angemessener Höhe für eine Klausurtagung je Fraktion und Jahr; deutliche Trennung von Parteiarbeit
Kontoführungsgebühr	ja	
Kränze, Blumen bei Trauerfällen	beschränkt	Angemessene Aufwendungen der Fraktion (Würdigung ehrenamtliches Wirken) Zu beachten: Erlass des IM M-V vom 27.05.08
Mahngebühren, Säumniszuschläge, Überziehungszinsen	nein	widerspricht Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit
Öffentlichkeitsarbeit	beschränkt	Bei der Verwendung von Fraktionsmitteln für Öffentlichkeitsarbeit ist auf die Trennung von Fraktions- und Parteiarbeit zu achten. Das verfassungsrechtliche Verbot der verdeckten Parteienfinanzierung ist zu beachten. Ein hinreichender Bezug zur Kreistagsarbeit muss gegeben sein. Zurückhaltung in der Art der Präsentation der Informationen und auch eine Mäßigung in der Zeit von Wahlkämpfen sind angezeigt.
Parteiveranstaltungen, Teilnahme	nein	
Prozesskosten, Gerichts- und Anwaltskosten	beschränkt	nur sofern Fraktion selbst Prozesspartei und Kostenschuldner ist
Reisekosten im Auftrag der Fraktion zu Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen	beschränkt	Reisekosten werden üblicherweise durch Leistungen nach der Entschädigungsverordnung abgegolten. Reisekosten des Geschäftsstellenpersonals, soweit es nicht Kreistagsmitglieder oder sachkundige Einwohner sind, werden nach dem Landesreisekostenrecht gewährt und sind in den Zuwendungen enthalten. Dabei muss der Bezug zur Fraktionsarbeit nachgewiesen werden.

Repräsentation des Landkreises, z.B. bei Einweihungen, Jubiläen	nein	Aufwendungen im Aufgabenbereich des Landrates bzw. Kreistagspräsidenten (repräsentiert gesamte Vertretung)
Spenden, Beiträge an Fördervereine	nein	kein konkreter Bezug zu den Fraktionsaufgaben
Werbung	nein	
Zuschüsse zu Wahlkampfzwecken	nein	

Zur Kenntnis

Innenministerium
Mecklenburg-Vorpommern



EINGEGANGEN
29. MAI 2008

Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

*E: 6.1.10
von Karin K...*

Oberbürgermeister und
Stadtpräsidenten
der kreisfreien Städte
Landräte und
Kreistagspräsidenten
der Landkreise

bearbeitet von: Herrn Matzick
Telefon : 2303
E-Mail : Dirk.Matzick@lm.mv-regierung.de
Az. : II 300 -- 172.432

in Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, 27. Mai 2008

*1. B. aus FV z.R.
2. WV zur Sitzung am 3.7.2008
9.6.2008 B*

Verwendung von Fraktionszuwendungen für Geschenke, Blumen, Krankenbesuche sowie für Aufwendungen bei Trauerfällen

Anlässlich mehrerer Anfragen zur o.a. Thematik in jüngster Zeit teile ich nachfolgend die Rechtsauffassung des Innenministeriums mit:

Das anlässlich von Geburtstagen und Trauerfällen vorgenommene Überreichen von Blumen, Präsenten, Kranzspenden u.Ä. zugunsten von Bürgern, die sich um das kommunale Gemeinwesen verdient gemacht haben, stellt eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe dar, die von Städten und Landkreisen wahrgenommen und aus öffentlichen Mitteln finanziert werden darf.

Um die zulässige Einrichtung und gesonderte Bewirtschaftung eines eigenen Haushaltstitels sowie mögliche Diskussionen hinsichtlich der parteipolitischen Ausgewogenheit derartiger Präsente zu vermeiden, wird es als vertretbar erachtet, wenn die Wahrnehmung dieser Aufgabe in geringem finanziellem Umfang dezentral durch die Fraktionen erfolgt. Voraussetzung hierfür ist, dass eine derartige Verfahrensweise einheitlich von allen Fraktionen der Bürgerschaft befürwortet wird. Hinsichtlich der Höhe der hierfür verwendeten Mittel ist ein Betrag, der 100 EUR jährlich für jede Fraktion bzw. bei größeren Fraktionen 10 EUR/Jahr und Mitglied nicht übersteigt, nach hiesiger Auffassung angemessen. Eine darüber hinausgehende Verwendung von Mitteln, die aus Beiträgen/Umlagen der Fraktionsmitglieder stammen, ist selbstverständlich ohne Einschränkungen möglich.

Es wird empfohlen, dass sich die Vertretungskörperschaften bei ihrer Entscheidung über die ordnungsgemäße Verwendung von Fraktionsmitteln sowie die Oberbürgermeister und Landräte bei der Ausübung ihrer Kompetenz nach § 33 bzw. § 111 KV M-V an dieser Auffassung orientieren.

Im Auftrag

Lappat

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long tail stroke, positioned to the right of the name 'Lappat'.

Antrag auf Auszahlung des investiven Zuschusses

**Anlage 2 - zur Richtlinie für die Verwendung der Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln
des Landkreises Nordwestmecklenburg**

Kreistag Nordwestmecklenburg
Fraktion.....

d,

Landkreis Nordwestmecklenburg
Die Landrätin

**Anforderung des investiven Zuschusses zur Erstausrüstung eines
Fraktionsbüros**

Auf der Grundlage der Richtlinie für die Verwendung der Fraktionszuwendungen aus
Haushaltsmitteln des Landkreises Nordwestmecklenburg vom..... beantragt
unsere Fraktion die Auszahlung des investiven Zuschusses in Höhe von 2.000 Euro.

Wir bitten um Überweisung auf das Konto der Fraktion:

.....
.....

.....
Fraktionsvorsitzende/r

Abgangsprotokoll
**Anlage 5 – zur Richtlinie für die Verwendung der Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln
des Landkreises Nordwestmecklenburg**

Abgangsprotokoll

Abgangsprotokoll – Nr.	
Inventar- Nr.	
Bezeichnung des Inventars	
Abgangsdatum	
Abgangsgrund	
	<input type="checkbox"/> Verschrottung/ Vernichtung
	<input type="checkbox"/> Verkauf/ Inzahlungnahme
	<input type="checkbox"/> Verlust/ Diebstahl
	<input type="checkbox"/> Sonstiges
	<input type="checkbox"/> Abgabe an Kreisverwaltung

Anmerkungen (insbesondere Erläuterungen zu den Abgängen):

Fraktionsgeschäftsführer

Zustimmung LK NWM

.....
Datum/Unterschrift

.....
Datum/Unterschrift

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums vom 8. Dezember 2008 – II 320-174.3.2.1

Auszug aus der

Landeseinheitliche Abschreibungstabelle zum NKHR-MV

Erläuterungen

Gemäß § 34 Absatz 1 GemHVO-Doppik sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich über die wirtschaftliche Nutzungsdauer.

Bei der Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ist nach § 34 Absatz 2 GemHVO-Doppik nachfolgende landeseinheitliche Abschreibungstabelle zu beachten. Die Gemeinde kann in begründeten Einzelfällen eine kürzere Nutzungsdauer zugrunde legen; dies ist gemäß § 48 Absatz 2 Nummer 18 GemHVO-Doppik im Anhang des Jahresabschlusses zu erläutern. Für die Annahme einer kürzeren Nutzungsdauer kommen u. a. technische, rechtliche oder wirtschaftliche Gründe in Betracht.

Soweit Gegenstände in der Abschreibungstabelle nicht ausdrücklich aufgelistet sind, ist die wirtschaftliche Nutzungsdauer nach den Vorgaben für vergleichbare Vermögensgegenstände oder durch Zuordnung zu einer Gruppe von Vermögensgegenständen sachgerecht zu bestimmen.

Gebraucht erworbene abnutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind über die voraussichtliche wirtschaftliche Restnutzungsdauer abzuschreiben. Die Restnutzungsdauer ist sachgerecht zu schätzen und darf die in der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle aufgeführte Nutzungsdauer für einen vergleichbaren neuwertigen Vermögensgegenstand nicht übersteigen.

Wird durch die Instandsetzung oder Sanierung eines abnutzbaren Vermögensgegenstandes eine Verlängerung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer erreicht, dann ist diese sachgerecht neu zu bestimmen. Sie darf die in der Abschreibungstabelle aufgeführte Nutzungsdauer nicht übersteigen.

Von der Gemeinde geleistete und als immaterielle Vermögensgegenstände ausgewiesene Investitionszuschüsse sind entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten, abnutzbaren Vermögensgegenstandes linear abzuschreiben. Ist die vertraglich vereinbarte Zweckbindung kürzer als die wirtschaftliche Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes, dann ist diese der Ermittlung der Abschreibungen zugrunde zu legen (§ 37 Absatz 1 Satz 2 GemHVO-Doppik).

Abschreibungssätze, die vor Bekanntgabe dieser Abschreibungstabelle sachgerecht festgelegt und im bisherigen Rechnungswesen der Kommune angewandt wurden, sind fortzuführen.

Auszug

Konten- gruppe	Bezeichnung	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer in Jahren
			Rettungswesten	10
			Tauchgerät, Taucheranzug, Taucherschutzhelm	10
			Hebekissen, Sprungpolster	5
	Elektrische Geräte	Haushaltsgeräte, Großgeräte	Gefrier-, Kühlzellen, Kühlschränke, Blockherde, E-Herde, Gasherde, Mikrowellen, Wärmeschränke, Gefrierschränke, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Industrierwaschmaschinen, -trockner, Trockenschränke, Nähmaschinen, Staubsauger	10
			Kaffeemaschinen, Küchenwaagen	7
		Geräte der Raumausstattung	Klimaschränke, Klimatruhen, Ölradiatoren, Durchlauferhitzer, Ventilatoren	10
		Technik Theater	Bühneneffektgeräte, Theaterbaukasten	10
		Mediengeräte	Fernseher, Radio, CD- und DVD-Player, Videorecorder, Präsentationsgeräte	10
		Optische Geräte	Plattenspieler	6
		Visualisierungsgeräte	Fotoapparate, Kameras, Teleobjektive	10
			Diaprojektoren, Beamer, Filmvorführgeräte	10
		Kassier-, Zähltechnik	Flipcharts, Overheadprojektoren	10
		Sicherheitsschränke	Datenstationen, Steuereinrichtungen, Drehkreuze, Kassen, Parkscheinautomaten	10
	Geschäftsausstattung, Einrichtung		Tresoranlagen	25
			Stahlblech-, Panzerschränke, Dokumentenschränke, Schließfachboxen, Tresore	20
	Möbel		Akten-, Kleider-, Bücher-, Kartei-, Postverteiler-, Registrier-, Grafik-, Restaurant-, Kantine-, Spind-, Umkleideschränke, Vitrinen, Ordnerkarussellschränke, Hänge-registrieren, Hängeschränke, Container, Aufsätze, Unterschränke, Regale	15
			Schreibtische, Schreibpulte, Zeichentische, Beistelltische, Konferenztische, Computertische, Druckerfische, Restaurant-, Kantinefische	15
			Bürodrehstühle, Besucherstühle, Konferenzstühle, Bürosessel, Restaurant- / Kantinestühle, Bänke	15
			Polstermöbel, Betten, Liegen, Kinderliegen, Kinderbetten	10

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums vom 8. Dezember 2008 – II 320-174.3.2.1

Konten- gruppe	Bezeichnung	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer in Jahren		
X	Büromaschinen	Kücheneinrichtungen	Geschirrschrank, Spüle, Küchenschrank	15		
		Einrichtungen für Museen und Theater		15		
X	IT-Technik	Büromaschinen/-geräte	Frankiermaschinen, Kuvertiermaschinen, Falzmaschinen, Druckmaschinen, Schneidemaschinen, Diktiergeräte, Wiedergabegeräte, Registrierkassen, Schreibmaschinen	10		
			Kopiergeräte	6		
			Telefone, Anrufbeantworter, Faxgeräte, Funktelefone, Handfunkprechgeräte, Aktenvernichter	5		
			Großrechner und Peripherie	Steuereinheiten, Terminals, externe Datenspeicher	5	
			Netztechnik	Steuereinheiten, Terminals, Arbeitsstationen, aktive Netzkomponenten, externe Datenspeichergeräte, Server	5	
			Mittlere Rechentechnik	Steuereinheiten, Terminals, PC, Arbeitsstationen, externe Datenspeichergeräte	5	
			Computer	PC, Bildschirme, Tastaturen, Notebooks	5	
			Computer-Zubehör	Scanner, Maus, Modems, externe Laufwerke, Weichen	5	
			Datenausgabegeräte	Drucker, Plotter	5	
			Medienbestand der Bibliotheken und Büchereien		5	
			Medizinische Einrichtungen- und Gebrauchsgegenstände, Rettungsdienstgeräte	Medizinische Einrichtung und Ausstattung	Instrumentenschränke, Arzneimittelshränke, Untersuchungsliegen, Instrumententische, sonstige Ausstattung	15
					Krankentragen, Tragestühle, Krankenrollstühle, Behindertentlift	10
		Laborgeräte, -gegenstände	Laborreinigungsgesäte, Kälteschränke	15		
		Untersuchungs- und Behandlungsgeräte	Anästhesie- und Kreislaufgeräte (Narkosegeräte, EKG, Blutdruck- und Pulsmessgeräte, Defibrillatoren)	10		
			Röntgengeräte	10		
			Atemschutz-, Atmungs-, Beatmungs-, Inhalationsgeräte, Infusionspumpen, CO ₂ -Füllanlagen, Sekretabsaugumpumpen, Zubehör	10		
			Kurzwellen-, Ultraschall-, Reizstrom- und Bestrahlungsgeräte	10		
Schul- und Kita-Einrichtungen			Chirurgisches Besteck	5		
			Chemikalienschränke, Lehmittelschränke, Vitrinen,	15		

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums vom 8. Dezember 2008 – II 320-174.3.2.1

Konten- gruppe	Bezeichnung	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer in Jahren
		Tische für Schulen und Kita	Restaurant-, Kantinenschränke, Umkleideschränke	10
		Stühle und Bänke	Schüler-, Erzieher-, Experimentier-, Restaurant-, Kantinentische, Werkbanke	10
		Sonstiges Schul- und Kita-Möbiliar	Lehrer-, Schüler-, Werkstatt-, Restaurant-, Kantinen-, Frisierstühle	10
	Schulbedarf, Spiel- und Sportgeräte, Spielzeug	Spiel- und Sportgeräte inkl. Zubehör	Wandtafeln, Projektionstafeln, Kartenständer, Regale, Garderoben, Gartenmöbel, Bautruhen (Kita), Wickelkommoden	10
		Maschinen und Werkzeuge für Ausbildung	Leichtathletikgeräte, Turmgeräte, Kraftsportgeräte, Fitnessgeräte, Eissportgeräte, Ballsportgeräte, Fangnetze, Schwimmleinen, Begrenzungen, Wagen für Sportzubehör, Tore	10
		Lehr- und Lernmittel	Messgeräte, Werkzeuge, Laborgeräte, Maschinen für Ausbildungszwecke	10
		Spielzeug	Naturwissenschaftlicher Schulbedarf, Mittel für Fremdsprachen, Technik, Musik, Wirtschaft, Hauswirtschaft, Medienträger, Modelle	5
	Musikinstrumente, künstlerische Gestaltungen	Bilder (inkl. Bilderrahmen)	Spiele, Dreiräder	5
		Künstlerische Gestaltungen	Plastiken, Figuren, Pyramiden	15
		Tasteninstrumente		10
		Blasinstrumente		10
		Sonstige Musikinstrumente	Streichinstrumente, Zupfinstrumente, Schlagzeuge, Glockenspiele, Tamburine	10
		Musikinstrumentenzubehör	Instrumentenkisten, -transportkoffer	10
	Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	Raumausstattungen	Dekorationselemente, Teppiche, Bilder (keine Kunstgegenstände), Pinwände, Garderobenständer, Leinwände, Stellwände, Kartenständer, Ausstellungsverhänge, Wahlkabinen, Wahlurnen	15
		Sonstige Ausstattungen	Kassenhäuser, Theken, Regalanlagen, Regalsysteme, Leitern, Prospektständer, transportable Absperrungen, Wahlkabinen, Wahlurnen	15

Verwendungsnachweis
Anlage 7 – zur Richtlinie für die Verwendung der Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln
des Landkreises Nordwestmecklenburg

Verwendungsnachweis für das Haushaltsjahr

Einnahmen		
aus	Fraktionszuwendungen HHj	€
	Sonstige Einnahmen	€
	Einnahmen gesamt	€
Ausgaben		
davon	investive Ausgaben	€
	Personalausgaben	€
	Sachausgaben	€
	dar. Geschäftsbedarf	€
	Bücher/Zeitschriften	€
	Reisekosten	€
	Seminare/Beratungen	€
	Sonstiges	€
	Ausgaben insgesamt	€
Differenz		

Plausibilitätsnachweis für das Haushaltsjahr

Anfangsbestand Konto	€	
+ Anfangsbestand Barkasse	€	
+ Einnahmen HHj	€	
- Verwendung HHj	€	
- Rückerstattung Vorjahr	€	
Summe		€
Endbestand Konto€	
+ Endbestand Barkasse	€	
Summe		€

Die bestimmungsgemäße Verwendung der Fraktionszuschüsse aus Haushaltsmitteln des Landkreises Nordwestmecklenburg wird hiermit versichert.

Ort, Datum

.....
Fraktionsvorsitzender